

Visum: Genehmigungs- oder Sichtvermerk im Paß oder im Ausweis einer Person, der ihr die Ausreise, Einreise oder Durchreise aus dem, in das bzw. durch das Territorium eines bestimmten Staates gestattet. Visa werden durch innerstaatlich dazu berufene Staatsorgane erteilt. Die Erteilung von Visa außerhalb des eigenen Staates erfolgt in der Regel durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Zwischen den Staaten kann durch Abkommen die visafreie Ein- bzw. Ausreise besonders vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gibt es u. a. auch zwischen der DDR und einer Reihe sozialistischer Staaten.

Volk: 1. im Sinne von —> *Volksmas-*
sen Begriff des historischen Materialismus, der die arbeitenden Klassen und Schichten sowie alle auf Grund ihrer objektiven historischen Stellung und Rolle fortschrittlich handelnden Kräfte einer gegebenen Gesellschaft umfaßt. 2. im umgangssprachlichen Sinn Bezeichnung für die Gesamtbevölkerung eines Landes oder einer Nation.

Völkerrecht: Gesamtheit (System) der Rechtsnormen, die die Beziehungen zwischen voneinander unabhängigen, souveränen Staaten, die Beziehungen innerhalb von und zwischen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Beziehungen zwischen Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen regeln. Die Normen des V. werden durch Vereinbarungen derjenigen Staaten (bzw. internationalen zwischenstaatlichen Organisationen) geschaffen, deren Beziehungen sie regeln sollen. Die Vereinbarungen können in ausdrücklicher Form, d. h. durch —* *völkerrechtliche Verträge*, oder ab-

sätzlich nur Staaten und internationale zwischenstaatliche Organisationen. Auch Staaten, die sich erst im Prozeß ihrer Entstehung befinden (z. B. um ihre Unabhängigkeit kämpfende Völker), können in bestimmtem Umfang Subjekte des V. sein. Lediglich das Recht der Völker auf Selbstbestimmung (—* *Selbstbestimmungsrecht der Völker*) und Gleichberechtigung steht kraft ausdrücklicher völkerrechtlicher Regelung (Art. 1 Ziff. 2 der UNO-Charta) den Völkern als Rechtssubjekten zu. Die Durchsetzung der Normen des V. erfolgt, da es keine den souveränen Staaten übergeordnete politische Organisationsform der Gesellschaft gibt und das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 der UNO-Charta) zu den zwingenden Grundprinzipien des V. gehört (—> *Souveränität*), durch die Staaten selbst. Dabei dürfen die Staaten ausschließlich völkerrechtlich zulässige Mittel anwenden. Das heute geltende, allgemein verbindliche V. entstand im Zuge einer Entwicklung, die zur Herausbildung eines qualitativ neuen V. führte. Es ist das V. einer geschichtlichen Epoche, in der der Imperialismus die historische Initiative verloren und auch in den internationalen Beziehungen die Vorherrschaft eingebüßt hat. Dieses *demokratische V.* der Gegenwart ist Produkt und Ausdruck des Kampfes der UdSSR und der anderen Staaten des —* *sozialistischen Weltsystems*, der internationalen Arbeiterklasse und der nationalen Befreiungsbewegung sowie der aus ihr hervorgegangenen national befreiten, antiimperialistisch eingestellten Staaten gegen den Imperialismus und seine aggressive Politik. Es entwickelt sich im Ringen der Kräfte des Sozialismus, der Demokratie, der nationalen Unabhängigkeit und des Friedens um die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und die Durchsetzung der —* *friedlichen Ko-*